Grenzgängereigenschaft bei geringfügiger Beschäftigung eines leitenden Angestellten in der Schweiz

Gericht/Az:	BFH, Urteil vom 28.6.2022 I R 24/21
Fundstelle:	juris
Gesetz:	Art. 15a; 24 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 Buchstabe d DBA Schweiz

Der Steuerpflichtige hatte seinen Wohnsitz im Inland. Er war arbeitsvertraglich 40 Stunden pro Woche für eine Gesellschaft in den USA tätig, deren Alleingesellschafter er war. Die Tätigkeit wurde vom Inland aus durchgeführt und war unstreitig in Deutschland steuerpflichtig.

Außerdem war er Prokurist einer von ihm gegründeten Schweizer AG. Laut Arbeitsvertrag war er verpflichtet, an drei Tagen (mit 24 Stunden) im Monat in der Schweiz im Büro der AG (16 km vom Wohnort entfernt) zu arbeiten. Vom Arbeitslohn wurde Schweizer Quellensteuer einbehalten. Man war der Auffassung, dass wegen der Teilzeitbeschäftigung nicht die Grenze von 60 Nichtrückkehrtagen, sondern 20 Nichtrückkehrtage gelten würden und er leitender Angestellter sei. Damit sei das Arbeitsentgelt freizustellen und würde lediglich dem Progressionsvorbehalt unterliegen.

Auch für leitende Angestellte gilt: Mehr als 60 Nichtrückkehrtage

Das FG Baden-Württemberg[1] hat lediglich zwei Nichtrückkehrtage als nachgewiesen angesehen und die Steuerfreistellung verneint. Der BFH bestätigt die Auffassung, dass auch bei leitenden Angestellten die Steuerfreistellung nur in Betracht kommt, wenn die Grenzgängereigenschaft (Nichtrückkehrtage) erreicht ist. Ein Nichtrückkehrtag liegt nur dann vor, wenn die Nichtrückkehr - nachgewiesen - durch das Beschäftigungsverhältnis veranlasst ist.

Praxishinweise

1. Im Übrigen hat der BFH die Anwendbarkeit des § 7 KonsVerCHEV mangels gesetzlicher Grundlage verneint.
2. In der Schweiz ist nun die Erstattung der Quellensteuer zu beantragen. Ggf. ist ein Verständigungsverfahren einzuleiten.
3. Die Frage der Kürzung der Anzahl der Nichtrückkehrtage auf 20 Tage war nicht mehr zu entscheiden. Der BFH war an die Feststellung des FG gebunden, dass nur zwei beruflich veranlasste Nichtrückkehrtage vorlagen. Hierzu wird nochmals darauf hingewiesen, dass die berufliche Veranlassung nachzuweisen ist[2].
4. Ob ein leitender Angestellter[3] vorliegt, war deswegen nicht mehr entschei-

1 FG Baden-Württemberg, Urteil v. 22.4.2021 3 K 2357/19, EFG 2021 S. 1520.
2 Vgl. BerP 5/2021 S. 279 und 7/2019 S. 453.
3 Vgl. BerP 5/2021 S. 279.

dungserheblich.

Impressum **www.neufang-akademie.de**

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.
Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de